

Herzlich willkommen zur Informationsveranstaltung

Informationen zur Antragstellung Agrarförderung 2022





Neue Förderperiode 2023

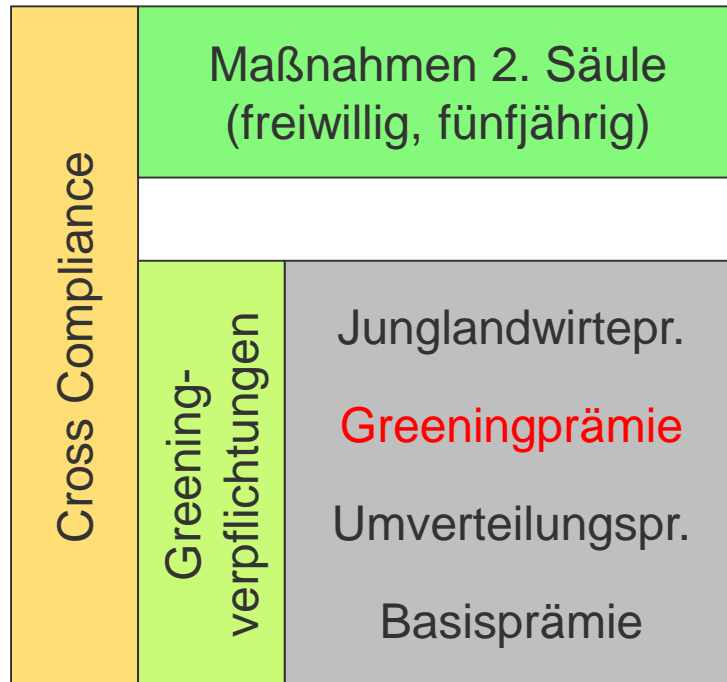
I Ökoregelungen (Eco-Schemes)

I Prämienrechner

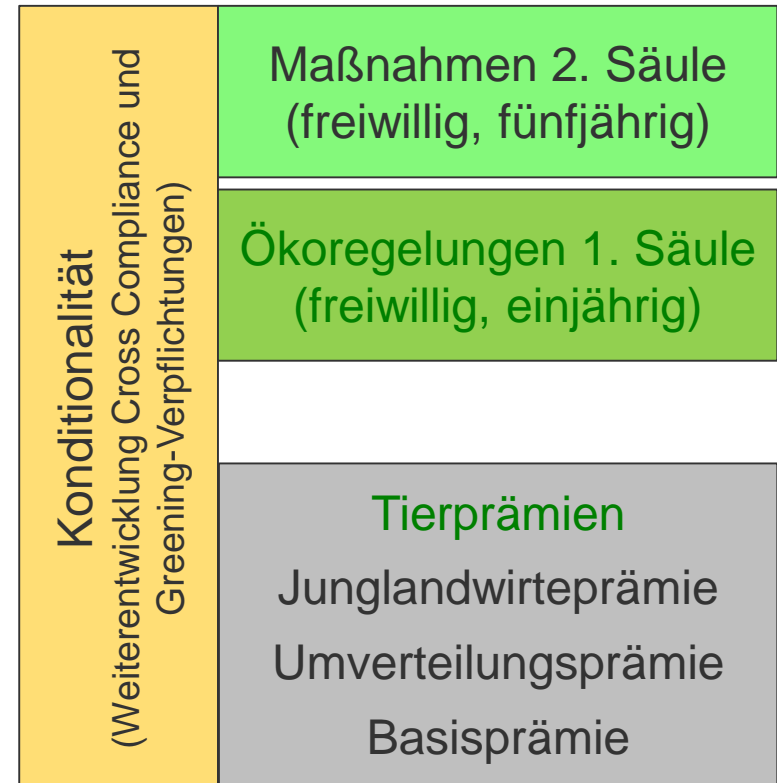
Neue Förderperiode 2023

Ökoregelungen 1. Säule

Bisher



Zukünftig (ab 2023)





Ökoregelungen 1. Säule

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
 - a. nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus,
 - b. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland nach Buchstabe a,
 - c. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen,
 - d. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
2. Anbau vielfältiger Kulturen,
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland,
4. Die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1a Anlage nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus

- **Über** den verpflichtenden Anteil von 4 % des AL aus der Konditionalität hinaus!
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
 - Stufe 1 (1 % des AL) geplant für 2023 \approx 1300 €/ha
 - Stufe 2 (weitere 1 % des AL) geplant für 2023 \approx 500 €/ha
 - Stufe 3 (weitere 4 % des AL) geplant für 2023 \approx 300 €/ha
- Fläche $>0,1$ ha
- der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat begrünt
- Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
- ab dem 15. August des Antragsjahres darf der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
- Vorbereitung Folgekultur ab 15. August, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt
- Aussetzregel bei der DGL Entstehung

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist Blühstreifen oder Blühfläche nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Blühstreifen (auf überwiegender Länge) mind. 20 bis höchst. 30 m breit
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Kein Dünger und PSM
- Vorschriften (ähnlich EFA-Bienenweide)
 - Aussaat bis 15.05. (Nachsaat zulässig)
 - Vorgaben für Saatgutmischungen
 - Vorbereitung Folgekultur ab 01.09.
- geplant für 2023 ≈ 150 €/ha (Top-up)



Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- Förderfähig sind Blühstreifen und Blühflächen in förderfähigen Dauerkulturen
 - keine Mindestgröße
 - keine Breitenvorgaben für Streifen
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß

- Artenliste analog ÖR 1b
- geplant für 2023 \approx 150 €/ha

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- | förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen mit mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen DGL des Betriebes
 - | Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 \approx 900 €/ha
 - | Stufe 2 (1% - 3% des DGL) geplant für 2023 \approx 400 €/ha
 - | Stufe 3 (3% - 6% des DGL) geplant für 2023 \approx 200 €/ha
- | mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
- | Mindestgröße 0,1 ha
- | Lage kann jährlich wechseln
- | höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- | Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
- | Streifen kann auch zwei Jahre stehen, wenn die Mindesttätigkeit im zweiten Jahr durchgeführt wird
- | Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig
- | Ausschlusskulisse für hochwertiger Offenlandschutzgüter

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland

- Förderfähig ist das gesamte AL (außer Brachen) geplant für 2023 \approx 30 €/ha
 - 5 Hauptfruchtarten und jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
 - höchstens 66% Getreide
 - mindestens 10 Prozent Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten ähnlich der Anbaudiversifizierung
 - Art der Gattungen
 - GoG (Gras- oder andere Grünfütterpflanzen)
 - Leguminosenreinkultur- und mischkultur
 - Sonstige Mischkulturen
 - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
 - *Triticum spelta* (Dinkel)

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland**

- | ein Teil der bei den DIZ förderfähigen AFS (§ 4 Abs. 2 GAPDZV) können bei der ÖR 3 zusätzlich gefördert werden
- | förderfähig bei der ÖR 3 ist die Fläche der Gehölzstreifen (auf AL, DGL)
- | Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
 - | Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 40%
 - | mind. 2 Gehölzstreifen
 - | Breite der Gehölzstreifen zw. 3 und 25 m
 - | Abstand zu nächsten STR und/oder Schlagrand → max. 100 m
 - | min. Abstand → 20 m (→ Ausnahme für Zwecke WRRL: fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe auch geringerer Abstand)
- | Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar, Dezember zulässig
- | geplant für 2023 ≈ 60 €/ha



Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (raufutterfressende Großvieheinheiten) im Zeitraum vom 01.01.-30.09.
 - Viehbesatz von 0,3 kann an 40 Tagen unterschritten werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014
- Düngung nur in dem Umfang, der 1,4 RGV entspricht
- kein Einsatz von PSM
- geplant für 2023 \approx 115 €/ha

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Förderfähig sind beantragte DGL-Schläge innerhalb Gebietskulisse
- auf denen das Vorkommen von mind. vier regionalen Kennarten nachgewiesen ist
- Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- geplant für 2023 \approx 240 €/ha

ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- I Förderfähig sind die beantragten Schläge (AL, DK), Winterkulturen nicht förderfähig
- I PSM-Verbotszeitraum
 - I bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
 - I bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November (Vorbereitung AL-Folgekultur 31. August)
 - I Sommerkulturen und Dauerkulturen geplant für 2023 \approx 130 €/ha
 - I Ackerfutter geplant für 2023 \approx 50 €/ha
 - I Ausnahme: Zulässig ist die Anwendung von PSM, die (gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.
- I Ausschlusskulisse für Schutzgebiete

Ökoregelungen 1. Säule

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (→ Förderkulisse)
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)
- geplant für 2023 \approx 40 €/ha

Prämienrechner

Kalkulationsschema zur Entwicklung der einzelbetrieblichen Direktzahlungen in den Folgejahren

Zur Beachtung:

Das Kalkulationsschema liefert **Orientierungswerte zu Veränderungen der betrieblichen Direktzahlungen** infolge der Agrarreform bis zum Jahr 2026. Es werden **amtliche Ist-Werte 2021** und **vorläufige Schätzwerte ab 2022** verrechnet.

Die Umsetzung der GAP-Direktzahlungsverordnung ab 2023 mit den Prämien-Komponenten zur Einkommensstützung - Einkommensgrundstützung, Öko-Regelungen (Eco-Schemes), Umverteilungseinkommensstützung, gekoppelte Zahlungen, Junglandwirte-Einkommensstützung - bedingen veränderte betriebliche Einnahmen aus Direktzahlungen in den Folgejahren.

Die zu erwartenden Veränderungen in der Einnahmensituation bis zum Jahr 2026 werden dem Jahr 2021 statisch gegenübergestellt. Unternehmerische Aktivitäten, wie Betriebsanpassungen werden nicht abgebildet.

Für Entscheidungen und deren Folgen, die auf Basis der Orientierungswerte getroffen werden, schließt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie jegliche Haftung aus.
Das Kalkulationsschema dient nicht zur Nachberechnung der Bescheide.

Arbeitsmappe bestehend aus:	notwendige Aktivitäten des Nutzers:
Berechnung Betriebsprämie	ha LF und Anzahl Muttertiere eingeben → automatische Berechnung
Ermittlung Prämien aus Öko-Regelungen	ha-Angaben und Inanspruchnahme eingeben → automatische Berechnung
grafische Auswertung	→ automatische Erstellung

letzte Änderung: 15.02.2022
Version 1.0

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

 Freistaat
SACHSEN

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Praemienrechner_15022022.xlsx



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!